

Tarif

für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten des Kreises Siegen-Wittgenstein

I. Entgelte für die Benutzung von Schulräumen

Für die Inanspruchnahme von Schulräumen wird bei einer Benutzungsdauer je Unterrichtsstunde (entspricht 45 Minuten) folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. a) je Benutzung eines Normalklassenraumes (ca. 70 m ²) | 8,00 € |
| b) je Benutzung eines kleinen Raumes (Gruppenraum) | 5,00 € |
| c) je Benutzung eines sonstigen Fachraumes
(Musikraum, Physikraum, Fotolabor) | 15,00 € |
| d) je Benutzung eines Hörsaales oder eines Klassenraumes
mit mehr als 50 Sitzplätzen | 28,00 € |
| e) je Benutzung einer Aula | 45,00 € |
2. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters außerhalb der normalen Dienstzeiten nötig, wird ein zusätzliches Entgelt entsprechend des jeweils aktuellen Stundensatzes erhoben.

II. Entgelte für die Benutzung von Sportstätten

1. Sportvereinen, Amateurvereinen, die

- a) ihren Sitz im Kreis Siegen-Wittgenstein haben,
- b) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören und
- c) bei der Sporthilfe e.V. versichert sind,

werden die kreiseigenen Turn- und Sporthallen für Übungszwecke und Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Von anderen als in Ziffer II. 1 genannten Benutzern werden bei der ganztägigen Benutzung der Turn- und Sporthallen **pro Tag** erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Dreifach-Turnhalle inkl. Tribünnennutzung | 1.000,00 € |
| b) Einfach-Turnhalle / Leichtathletikhalle | 300,00 € |
| c) Gymnastikraum / Tischtennisraum | 80,00 € |
| d) Kraftraum | 100,00 € |

3. Von anderen als in Ziffer II. 1 genannten Benutzern werden bei der Benutzung der Turn- und Sporthallen **je Unterrichtsstunde** (entspricht 45 Minuten) erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Gymnastikraum, Tischtennisraum | 6,00 € |
| b) Kraftraum | 8,00 € |
| c) je Einfach-Turnhalle / Leichtathletikhalle | 25,00 € |

4. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters außerhalb der normalen Dienstzeiten nötig, wird ein zusätzliches Entgelt entsprechend des jeweils aktuellen Stundensatzes erhoben.

III. Befreiung und Ermäßigungen

1. Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts sind befreit:

- a) Schulen in Trägerschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein
- b) Kurse der Kreisvolkshochschule
- c) Kurse der Jugendkunstschule
- d) Prüfungsvorbereitungskurse der Fördervereine der Berufskollegs
- e) alle Pflichtveranstaltungen in geordneten Ausbildungsberufen (Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen des Dualen Systems)

2. Aus Gründen der Billigkeit (Vermeiden von Härtefällen) kann Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

Siegen, 03.07.2015